CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/20

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)

Punkt 3 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

Ausnahmegenehmigung bezüglich UN-Nr. 1288 SCHIEFERÖL

**Vorgelegt von den Niederlanden[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. Die niederländische Regierung hat einen Antrag auf eine Ausnahme­genehmigung für die Beförderung von UN-Nr. 1288 SCHIEFERÖL in Tankschiffen erhalten. Der Antrag wurde bei der zuständigen Behörde gemäß Abschnitt 1.5.2 ADN eingereicht.

2. Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung wurde von der VOMS (Vereniging van Ondernemingen in de Milieudienstverlening ten behoeve van de Scheepvaart) im Namen mehrerer Mitglieder der Organisation eingereicht. Der Antrag, der dem Muster in Unterabschnitt 3.2.4.1 ADN entspricht, ist in Anlage I des informellen Dokuments INF.3 enthalten.

3. Die zuständige Behörde hat den Antrag geprüft und eine Ausnahme­genehmigung auf der Grundlage der in Unterabschnitt 3.2.4.3 ADN enthaltenen Kriterien erstellt. Die Ausnahmegenehmigungen wurden den Mitgliedern der VOMS erteilt, in deren Namen der Antrag gestellt wurde. Diese Ausnahmegenehmigungen sind in Anlage II des informellen Dokuments INF.3 enthalten.

4. Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung und die daraufhin erteilten Ausnahmegenehmigungen wurden dem ADN-Verwaltungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Die niederländische Delegation möchte jedoch den ADN-Sicherheits­ausschuss bitten, die Ausnahmegenehmigung ebenfalls zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/20 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. .20), Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)